

**Äußerung der Landtagsdirektion
zum
Tätigkeitsbericht des Bgld. Landes-Rechnungshofes
über das Jahr 2007**

Allgemeines

Gemäß § 8 Abs. 4 Burgenländisches Landes-Rechnungshof-Gesetz hat der Landes-Rechnungshof dem Landtag jeweils bis spätestens 31. März einen zusammenfassenden schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit im vorangegangenen Kalenderjahr (Tätigkeitsbericht) zu übermitteln. Nach den Erläuterungen sollen diese Tätigkeitsberichte in möglichst prägnanter und übersichtlicher Weise in erster Linie der zahlenmäßigen Darstellung der Tätigkeit und der Entwicklung der Aufgaben des Landes-Rechnungshofes dienen.

Der Landesgesetzgeber ist bei der Normierung dieser Bestimmung ganz offensichtlich davon ausgegangen, dass dieser Tätigkeitsbericht lediglich eine Aufzählung der Tätigkeiten des Landes-Rechnungshofes im vorangegangenen Kalenderjahr und nicht Kritiken und Beanstandungen enthält.

Aus diesem Grund hat der Landesgesetzgeber auch nicht vorgesehen, dass diese Tätigkeitsberichte irgendeiner Stelle zur Äußerung übermittelt werden.

Im vorliegenden Tätigkeitsbericht finden sich neben der Darstellung der im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben durchgeführten Tätigkeit Kritikpunkte, die einerseits sein Verhältnis als eines der Organe des Burgenländischen Landtages gegenüber dem Auftraggeber, nämlich dem Landtag, betreffen und andererseits die Tätigkeit der Landesregierung und des Amtes der Landesregierung ansprechen.

Da der Landesgesetzgeber offensichtlich von einem ganz anderen Verständnis über den Inhalt des Tätigkeitsberichtes ausgegangen ist als der Direktor des Landes-Rechnungshofes, wurde auch keinerlei Möglichkeit einer Stellungnahme der kritisierten Organe und Organwalter vorgesehen.

Auch eine Durchsicht der Leistungsberichte des Bundesrechnungshofes für die Jahre 2004, 2005, 2006 und 2007 und des Tätigkeitsberichtes des Oberösterreichischen Landes-Rechnungshofes hat ergeben, dass darin lediglich über die Tätigkeit der Rechnungshöfe berichtet wird und keinerlei Beanstandungen, Kritiken und Vorhaltungen darinnen enthalten sind.

zu 2.1. Übersiedlung des Burgenländischen Landes-Rechnungshofes ins Landhaus-Neu - auf Seite 8

Die Darstellung des Burgenländischen Landes-Rechnungshofes, dass durch seine Übersiedlung ins Landhaus-Neu keine Mieteinsparungen erzielt werden können ist nicht nachvollziehbar.

Die mit der Installierung der Sicherheitszentrale und der unbedingt notwendigen räumlichen Zusammenlegung der technischen Abteilungen verbundenen Anmietungen im Technologiezentrum einerseits in Zusammenhang mit der Übersiedelung des Landes-Rechnungshofes ins Landhaus neu andererseits zu setzen – wie dies im Tätigkeitsbericht geschieht – ist nicht zulässig.

Durch diese erstgenannten organisatorisch notwendigen Maßnahmen wird Raum im Landhaus-Neu frei, der für die Unterbringung des Burgenländischen Landes-Rechnungshofes verwendet werden kann.

Es können daher jährliche Mietkosten für den Burgenländischen Landes-Rechnungshof von ca. € 28.000,-- eingespart werden.

Der Burgenländischen Landes-Rechnungshof ist außerdem gemäß § 1 Abs. 2 des Landes-Rechnungshof-Gesetzes ein Organ des Landtages, weshalb die räumliche Nähe zum Landtag sicherlich von Vorteil ist.

Diesem Umstand Rechnung tragend hat auch der Landeskontrollausschuss in seiner Sitzung am 4.12.2001 die räumliche Unterbringung des künftigen Landes-Rechnungshofes diskutiert und unter anderem darüber Einigkeit erzielt, dass für den Landes-Rechnungshof bis zur Fertigstellung eines Neubaus (gedacht war an die alte Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung) geeignete nach aktuellem Standard ausgestattete Büroräume angemietet werden sollten.

Der Landeskontrollausschuss ist demnach davon ausgegangen, dass die räumliche Nähe zum Landtag grundsätzlich anzustreben ist und hat die Anmietung im Technologiezentrum nur als vorübergehende Lösung gesehen.

Diese Überlegungen wurden auch vom Burgenländischen Landes-Rechnungshof in seinen Tätigkeitsberichten für die Jahre 2002/2003 und 2004 so dargestellt.

Zu 3.2. Zuleitung von Stellungnahmen des BLRH an den Burgenländischen Landtag - auf Seite 9

Am 10.5.2007 wurde in der Landtagsdirektion vom Landes-Rechnungshofdirektor eine negative „Rechtsmitteilung“ zu einem Prüfungsantrag des Freiheitlichen Landtagsklubs betreffend die Überprüfung der Fördervergaben und die Beteiligungen der WiBAG seit dem Jahr 1996 übergeben. Diese Rechtsmitteilung wurde seitens der Landtagsdirektion dem Freiheitlichen Landtagsklub übermittelt. Alle übrigen Landtagsklubs wurden hierüber ebenfalls in Kenntnis gesetzt.

Eine Zuleitung an den Burgenländischen Landtag erfolgte unter Bezugnahme auf § 20 Abs. 1 Z 9 der Geschäftsordnung des Landtages nicht.

Gegen diese Vorgangsweise, nämlich die „Nichtzuleitung“ an den Burgenländischen Landtag wurden seitens des Landes-Rechnungshofdirektors rechtliche Bedenken angemeldet. Auf Grund dieser Bedenken, die auch gegenüber den Landtagsklubs geäußert wurden, hat am 2.10.2007 eine Besprechung im Landes-Rechnungshof stattgefunden.

An dieser Besprechung haben der Landes-Rechnungshofdirektor Dipl. Ing. Katzmann, Landtagsdirektor Dr. Rauchbauer, Landtagsdirektor-Stv. Dr. Fasching und ein vom Rechnungshofdirektor beigezogener Rechtsanwalt Dr. Casati teilgenommen.

Bei dieser Besprechung wurde zuerst umfangreich vom Landes-Rechnungshofdirektor dargestellt, dass seiner Ansicht nach diese „Rechtsmitteilung“ einen Bericht des Landes-Rechnungshofes darstellt und daher eine Behandlung im Landtag als Verhandlungsgegenstand durchzuführen wäre und es der Landtagsdirektion, dem Landtagspräsidenten und auch anderen Organen des Landtages nicht zustehe, diesen Bericht nicht auf die Tagesordnung der Landtagssitzung zu nehmen.

Seitens der Landtagsdirektoren wurde ausführlich Folgendes dargelegt.

1. Im vorliegenden Fall wurde vom Freiheitlichen Landtagsklub Anfang Juli 2006 ein Antrag auf Überprüfung an den Landes-Rechnungshof gestellt. Der Landes-Rechnungshof hat nach fast einem Jahr festgestellt, dass das Verlangen zuwenig bestimmt ist und nicht das vom Gesetzgeber geforderte Mindestmaß an Bestimmtheit erfüllt und daher vom Landes-Rechnungshof nicht zu behandeln ist.

Das Verfahren befindet sich daher in einem Stadium, in dem keinerlei Prüfungshandlungen gesetzt wurden und schon gar nicht ein Bericht über eine durchgeführte Gebarungsprüfung erstellt werden kann. Der Burgenländische Landes-Rechnungshof ist vielmehr lediglich mit dem Antragsteller in Kontakt getreten und hat den Antrag als unzulässig dargestellt.

2. Gemäß § 20 Abs. 1 Z 9 GeOLT können Verhandlungsgegenstände des Landtages „Prüfungsaufträge“ an den Landes-Rechnungshof und „Berichte“ des Landes-Rechnungshofes sein.
3. Was unter einem Bericht des Landes-Rechnungshofes gemäß § 20 Abs. 1 Z 9 Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages zu verstehen ist, ergibt sich aus den Art. 74 und 74 a Landes-Verfassungsgesetz und den Bestimmungen des Burgenländischen Landes-Rechnungshofgesetzes. Nach § 8 des Burgenländischen Landes-Rechnungshofgesetzes hat der Burgenländische Landes-Rechnungshof dem Landtag das Ergebnis einer durchgeführten Prüfung nach Abschluss der Prüfung in einem schriftlichen Bericht mitzuteilen.
4. Der Umfang der Prüfung ergibt sich aus § 2 Landes-Rechnungshofgesetz in dem stets als Aufgabe des Burgenländischen Landesrechnungshofes die „Prüfung der Gebarung“ als Prüfungsgegenstand normiert wird.

Es ergibt sich also unzweifelhaft, dass als Verhandlungsgegenstand dem Burgenländischen Landtag nur das Ergebnis einer durchgeführten Gebarungsprüfung nach dessen Abschluss sein kann. **Keinesfalls kann die Ablehnung eines Antrages auf Gebarungsprüfung Gegenstand einer Verhandlung im Landtag sein.**

Dass kein Bericht im Sinne des Burgenländischen Landes-Rechnungshofgesetzes vorliegt, wird auch vom Burgenländischen Landes-Rechnungshof selbst im zitierten Fall untermauert, indem er den Antrag der FPÖ-Klubs als absolut nichtig qualifiziert.

Deshalb hat es der Burgenländische Landes-Rechnungshof wahrscheinlich auch unterlassen seine „Rechtsmitteilung“ gemäß § 7 Landes-Rechnungshofgesetz der geprüften Unternehmung, deren Gebarung Gegenstand der Prüfung – die es aber in diesem Fall nicht geben kann - war, mitzuteilen. Er hat des Weiteren auch seine

„Rechtsmitteilung“ nicht gemäß § 8 Abs. 2 der geprüften Stelle mangels einer solchen zur Kenntnis gebracht.

Falls der Landes-Rechnungshof seine „Rechtsmitteilung“ als Bericht gewertet hätte, wäre dieser Weg nämlich zwingend vorgeschrieben.

Der Burgenländische Landes-Rechnungshof ist daher selbst davon ausgegangen, dass die vorliegende „Rechtsmitteilung“ nicht das Ergebnis und der Abschluss einer durchgeführten Gebarungsprüfung im Sinne des Rechnungshofgesetzes darstellt.

Anlässlich dieser Besprechung wurde auch Einvernehmen darüber erzielt, dass die bestehende Meinungsverschiedenheit zwischen dem Direktor des Rechnungshofes und der Landtagsdirektion eventuell mit einer entsprechenden Gesetzesänderung gelöst werden könnte.

Seitens des Direktors des Rechnungshofes wurde auch zugesagt über diese Besprechung einen schriftlichen Aktenvermerk zu erstellen, der jedoch den Teilnehmern nicht zur Verfügung gestellt wurde, sodass nunmehr seitens der Landtagsdirektion ein Aktenvermerk angefertigt wurde.

Auch wurde das oftmals zitierte Gutachten von Univ. Prof. Dr. Hengstschläger trotz mehrmaliger Ersuchen den Landtagsdirektoren nicht ausgehändigt und erst auf Grund einer Beschlussfassung im Landeskontrollausschuss am 23. April 2008 und eines Urgenzschreibens des Landtagsdirektors vom 5. Mai 2008 am 17. Mai 2008 der Landtagsdirektion übermittelt.

Zu dem im Tätigkeitsbericht angeführten Rechtsgutachten von Univ. Prof. Dr. Johannes Hengstschläger, das nunmehr auch der Landtagsdirektion offiziell am 17. Mai 2008 zugeleitet wurde, muss zunächst Folgendes festgehalten werden.

Dieses Gutachten beschäftigt sich mit der Vorgangsweise bei der Behandlung einer „Rechtsmeinung“ betreffend die durchschnittlichen Einkommen von Vorständen und Aufsichtsräten von Gesellschaften, die der Kontrolle des Landes-Rechnungshofes unterliegen vom Jänner 2006.

Diese „Rechtsmeinung“, die ebenfalls keine Ergebnisse über eine durchgeführte Gebarungsprüfung durch den Rechnungshof beinhaltet, wurde dem Rechnungshof am 10. Jänner 2006 mit dem Ersuchen retourniert, diese Rechtsmeinung im Form eines

Berichtes dem Landtag vorzulegen. Dadurch wurde ein Weg aufgezeigt, diese Rechtsmitteilung als Bericht zu werten und einer Behandlung im Landtag zugänglich zu machen.

Dieses Ersuchen wurde zuvor auch in der Präsidiale und in der Präsidialkonferenz vom 10. Jänner 2006 eingehend diskutiert und entsprechend dem Ergebnis dieser Diskussion wie erwähnt dem Rechnungshofsdirektor mit dem Ersuchen um Klarstellung übermittelt.

Auf Grund einer neuerlichen Übermittlung wurde dieser Bericht des Landes-Rechnungshofes am Donnerstag, den 16. März 2006 im Burgenländischen Landtag behandelt und einer Beschlussfassung zugeführt.

Der Auftrag an Univ. Prof. Dr. Johannes Hengstschläger erfolgte am 5. Mai 2006, also lange nach Beschlussfassung im Burgenländischen Landtag, also lange nachdem eigentlich eine Lösung des angesprochenen Auffassungsunterschiedes erfolgt ist. Neben anderen Fragen wurde dabei von Dipl. Ing. Katzmann unter Z 5 auch die Frage gestellt, ob eine strafrechtliche Verantwortung gemäß § 302 StGB egal für welches Organ des Burgenländischen Landtages durch die gewählte Vorgangsweise entstanden ist. Damit wird vom Direktor des Burgenländischen Landes-Rechnungshofes um Prüfung ersucht, ob der Präsident des Burgenländischen Landtages, der Landtagsdirektor oder auch die Präsidiale oder die Präsidialkonferenz bei der gewählten Vorgangsweise Amtsmissbrauch begangen hätten.

Auch ist auf Grund der vom Rechnungshofdirektor dem Gutachter unterbreiteten Fragestellungen die Antwort von Univ. Prof. Dr. Hengstschläger verständlich und nachvollziehbar und bestätigt das vorliegende Gutachten nur die Vorgangsweise der Landtagsdirektion.

Obwohl nämlich die Frage überhaupt nicht gestellt wurde, führte doch Prof. Hengstschläger auf Seite 21 eines klar und unmissverständlich aus. Wenn der Landes-Rechnungshof zur Auffassung gelangt, dass er zur Durchführung des an ihn gerichteten Verlangens nicht zuständig ist, „kann und darf er keinen Bericht über das Ergebnis seiner Prüfung“ erstellen. Hengstschläger führt dann weiter aus: „Er hat der Stelle, die das Verlangen gestellt hat, unverzüglich seine Rechtsauffassung schriftlich mitzuteilen und gleichzeitig auch sonst noch in Frage kommenden Adressaten mitzuteilen. Er wird die Begründung seiner Rechtsauffassung sinnvoller Weise nicht als

„Bericht“ titulieren, um auch durch das äußere Erscheinungsbild zu dokumentieren, dass es sich nicht um das Ergebnis einer Prüfung handelt.“

Damit wird die Vorgangsweise der Landtagsdirektion in beiden Fällen eindeutig untermauert und bestätigt: Wenn keine Gebarungsprüfung stattgefunden hat, kann auch über eine nicht durchgeführte Gebarungsprüfung kein Prüfungsbericht erstellt werden und darf ein solcher vom Rechnungshof auch nicht erstellt und auch nicht dem Landtag zugeleitet werden. Deshalb ist die Behandlung eines derartigen „Nichtberichtes“ im Landtag nicht möglich.

Zu 5.2. Jahresvorschauen und deren Behandlung im Landeskrollausschuss - auf Seite 16

Die Darstellung des Rechnungshofes, dass die vier Vorschauen für die Jahre 2003 bis 2006 dem Landeskrollausschuss nicht zur Behandlung weitergeleitet wurden, ist zum Teil unrichtig.

Beispielsweise hat der Krollausschuss in seiner Sitzung am 17. März 2004 die Vorlage der personellen und sachlichen Erfordernisse des Burgenländischen Landes-Rechnungshofes gemäß § 9 Abs. 3 Bgld. Landes-Rechnungshofgesetz für das Jahr 2005 behandelt und auch einstimmig angenommen. Bei dieser Sitzung war auch Landes-Rechnungshofdirektor Dipl. Ing. Franz Katzmann anwesend und hat an den Beratungen teilgenommen.

Wenn versehentlich eine Zuleitung der Vorschauen für ein kommendes Jahr an den Landeskrollausschuss unterblieben ist, wäre es auch in der Ingerenz, das heißt im Einflussbereich des Landes-Rechnungshofdirektors gelegen, in der Landtagsdirektion darauf hinzuweisen. Da der Burgenländische Landes-Rechnungshof ein Organ des Landtages ist, kann auch vom Landes-Rechnungshofdirektor eine kooperative Zusammenarbeit in diesem Bereich erwartet werden. Da aber jedenfalls eine Zuleitung der Vorschau für das Jahr 2005 erfolgt ist und ab dem Jahr 2007 diese regelmäßig erfolgen, ist die Darstellung im „Tätigkeitsbericht über das Jahr 2007“ für vergangene Jahre vor allem auch unter dem Schlagwort, dass damit die organisatorische Unabhängigkeit des Landes-Rechnungshofes nicht zufrieden stellend ist, unrichtig und in einem „besonderen“ Licht zu sehen.

zu 5.3. Bestellung Stellvertreter des Landes-Rechnungshof Direktors

– auf Seite 16

Festzuhalten ist, dass für das Jahr 2006 eine Stellvertreterin des Direktors des Landes-Rechnungshofes bestellt war. Da diese mit 3.8.2006 in den vorzeitigen Mutterschutz trat und somit ihrerseits an der Stellvertretung verhindert war, wird gemäß § 11 Abs. 2 Landes-Rechnungshof-Gesetz der Direktor des Landes-Rechnungshofes durch den dienstältesten, auf Grund seiner dienstrechtlichen Stellung entsprechend qualifizierten, nicht verhinderten Bediensteten des Landes-Rechnungshofes vertreten.

Da demnach eine Vertretung de facto existent war und da eine Benachteiligung der bestellten Stellvertreterin wegen ihrer Schwangerschaft im Sinne der Gleichbehandlung vermieden werden sollte, wurde von der Bestellung eines ständigen Stellvertreters abgesehen, zumal ein vorzeitiger Mutterschutz auch jederzeit wieder beendet werden kann.

Aus diesen Gründen wurde dem Ansinnen des Rechnungshofdirektors nicht gefolgt, da dies eine Benachteiligung der bestellten aber schwangeren Stellvertreterin dargestellt hätte.

Zu 5.4. bis 5.6. Beschaffung von Arbeitsmitteln

Sachverständigengutachten

Conclusio

Zu dieser Darstellung des Landes-Rechnungshofes muss Folgendes klargestellt werden:

- 1) Gemäß § 1 Abs. 2 LRHG ist der Landes-Rechnungshof ein Organ des Landtages und als solcher dem Landtag und damit auch den Organen des Landtages verantwortlich.

Damit ist die ansonsten notwendige Fragestellung „Wer kontrolliert den Kontrollor?“ kraft Gesetzes eindeutig geklärt; es sind dies der Landtag und dessen Organe.

- 2) Gemäß § 9 Abs. 2 Z 3 LRHG haben die Landesregierung und der Landesamtsdirektor im Rahmen des im jeweiligen Landesvoranschlag hierfür vorgesehenen Ansatzes dem Landes-Rechnungshof die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen, was im jeweiligen Voranschlag, den die Landesregierung dem Landtag vorlegt, auch geschieht.

Dadurch wird aber keine Regelung getroffen, wer über die Ausgabe dieser zur Verfügung gestellten Gelder entscheidet.

- 3) Der Burgenländische Landtag hat daher zur Klarstellung im jeweiligen Voranschlag bei den hier angesprochenen Mitteln den Landtagspräsidenten und nicht den Landes-Rechnungshofdirektor als Referenten bestimmt.

Damit ist in diesen Fällen ausschließlich der Landtagspräsident vom Landtag ermächtigt, über diese Mittel Anordnungen zu treffen.

- 4) Die Abgrenzung der Aufgaben des Landtagspräsidenten zu den Aufgaben der Landesregierung und des Landesamtsdirektors, die für die räumliche und sonstige Ausstattung des Landes-Rechnungshofes zu sorgen haben (§ 9 Abs. 2 Z 2), wurde im Schreiben der Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst vom

14. November 2002, ZI. LAD-VD-L278/20-2002 an den Rechnungshofdirektor einvernehmlich und klar festgelegt. Demnach obliegt die Grundausrüstung des Landes-Rechnungshofes sowohl in räumlicher als auch in sonstiger Hinsicht der Landesregierung und dem Landesamtsdirektor, während die laufenden Erfordernisse vom Landtagspräsidenten als Organ des Landtages zu besorgen sind.

- 5) In weiterer Folge wurde entsprechend der zitierten Rechtslage auch vom Herrn Landtagspräsidenten mit Schreiben vom 21. Jänner 2003 dem Herrn Landesrechnungshofdirektor schriftlich die Ermächtigung erteilt, Ausgaben bis zu einer Höhe von € 1.000,-- im Auftrag und im Namen des Landtagspräsidenten zu tätigen, wobei die Bechränkung auf € 1.000,-- auf ausdrücklichen Wunsch des Landesrechnungshofdirektors erfolgt ist. Dies wurde vom Direktor des Landes-Rechnungshofes auch zur Kenntnis genommen, anerkannt und dementsprechend vorgegangen.

Von dieser Vorgangsweise wurde ohne weitere Mitteilung durch den Landes-Rechnungshofdirektor im Frühjahr 2007 einseitig abgegangen und die zuvor einvernehmlich und klar festgestellte Rechtslage ignoriert.

In welcher Art und Weise seitens des Landes Bestellungen bei Firmen und Auftragnehmern getätigt werden können, ist in der Landeshaushaltsordnung und in Anordnungen und Erlässen der Landesamtsdirektion detailliert und genau geregelt.

- Grundsätzlich ist demnach zunächst vom hiezu ermächtigten Organ eine Bestellung auszuarbeiten und vorzubereiten.
- Nach Unterfertigung durch das ermächtigte Organ ist diese Bestellung der Abteilung 3 – Finanzen und Buchhaltung zu übermitteln, die ihrerseits festzustellen hat, ob die notwendigen finanziellen Mittel bei dieser Voranschlagstelle noch vorhanden sind. Falls dies zutrifft sind die Mittel einer Bindung zu unterziehen.
- Erst im Anschluss daran kann durch das ermächtigte Organ eine Bestellung bei einer Firma oder einem Auftragnehmer erfolgen.

- Auf Grund dieser Bestellung wird dann vom Auftragnehmer eine Rechnung an den Besteller gestellt. Dieser hat dann die Richtigkeit der Leistung zu bestätigen und die Rechnung zu überprüfen.
- In weiterer Folge kommt diese Rechnung in die Abteilung 3 – Finanzen und Buchhaltung und wird dann angewiesen.

Diese Vorgangsweise ist in Modifikationen, nämlich dass zum Teil Beschlüsse der Landesregierung erforderlich sind und ein vereinfachtes Verfahren beim Amtssachaufwand Platz greift, ausnahmslos im gesamten Land einzuhalten. Im Rechnungshofgesetz ist auch keine Bestimmung enthalten, die von dieser klaren Vorgangsweise eine Ausnahme für den Burgenländischen Landes-Rechnungshof normieren würde.

In Abweichung von dieser klaren und für den gesamten Landesbereich geltenden Vorgangsweise hat in den im Tätigkeitsbericht angesprochenen Fällen der Landes-Rechnungshofdirektor Aufträge ohne Kreditbestätigung erteilt und der Abteilung 3 – Finanzen und Buchhaltung die Rechnungen kommentarlos übermittelt.

Auch wenn man die Meinung vertreten könnte, dass diese Form der Bestellbuchung für den Landtag und seine Organe keine uneingeschränkte Geltung hat, so ist eines unzweifelhaft sicher: Rechnungen können nur vom ermächtigten Organ angewiesen werden.

Die Landesbuchhaltung ist deshalb in Wahrnehmung des von allen Rechnungshöfen stets geforderten Vier-Augen-Prinzipes angehalten, bei jeder Rechnungslegung zu prüfen, ob derjenige der die Rechnung anweist auch befugt ist, diese Anweisung zu tätigen.

Da in den vorliegenden Fällen die Anweisung durch den Landes-Rechnungshofdirektor nicht gedeckt war, konnte auch die Anweisung nicht durchgeführt werden.

Eine Begründung warum von der festgelegten und bis dahin auch eingehaltenen Vorgangsweise ab Frühjahr 2007 abgegangen wurde, ist vom Direktor des Landes-Rechnungshofes nie abgegeben worden. Auch ist eine persönliche Kontaktaufnahme durch den Landes-Rechnungshofdirektor mit der Abteilung 3 – Finanzen und Buchhaltung zu keinem Zeitpunkt erfolgt!

In weiterer Folge hat Herr Landtagspräsident Walter Prior angeordnet, die Befugnis des Direktors des Landes-Rechnungshofes hinsichtlich der Verfügung über Landesmitteln durch ein universitäres Gutachten zu klären. Univ. Prof. Dr. Ewald Wiederin hat in seinem nunmehr vorliegenden Gutachten vom 14.11.2007 klar festgestellt, dass dem Direktor des Landes-Rechnungshofes die Befugnis fehlt, höhere Ausgaben als €1.000,-- den Landes-Rechnungshof betreffend, selbstständig zu tätigen und dementsprechende Aufträge zu erteilen.

zu 5.4. Ankauf eines Beamers – Seite 17

Zur Bestellung eines Projektors durch den Direktor des Landes-Rechnungshofes wird nochmals festgehalten, dass die oben ausgeführte Bestellbuchung nicht durchgeführt wurde, sondern der Projektor offensichtlich im April 2007 ohne Ermächtigung des Landtagspräsidenten vom Landes-Rechnungshofdirektor bestellt wurde. Am 18. 4. 2007 wurde vom Direktor des Rechnungshofes auf Grund der von ihm ohne entsprechende Ermächtigung durchgeführten Bestellung eine Rechnung des BIT-Studios vorgelegt. Dabei hat sich herausgestellt, dass mit dieser Rechnung die vom Präsidenten des Burgenländischen Landtages erteilte Ermächtigung überschritten wurde, weshalb eine Anweisung des Rechnungsbetrages nicht erfolgen konnte.

Zu 5.5. Sachverständigengutachten – Seite 18

Im Falle der Beauftragung von Univ. Prof. Dr. Hengstschläger durch den Direktor des Burgenländischen Landes-Rechnungshofes wurde die ebenfalls für den ganzen Landesbereich geltende Vorgangsweise nicht eingehalten. Dies bedeutet, dass vom Direktor des Landes-Rechnungshofes ohne eine entsprechende Bestellbuchung und ohne eine Kreditbestätigung durch die Abteilung 3 – Finanzen und Buchhaltung ein Gutachten in Auftrag gegeben wurde. In weiterer Folge wurde vom Direktor des Rechnungshofes die Honorarnote des Gutachters der Abteilung 3 – Finanzen und Buchhaltung zur Anweisung zugeleitet. Die Rechnung betrug insgesamt Euro 7.500,--, wodurch die vom Präsidenten des Burgenländischen Landtages erteilte Ermächtigung an den Direktor des Rechnungshofes bei weiten überschritten wurde. Aus diesem Grund konnte auch diese Honorarnote mangels eines entsprechenden Bestellvorganges und mangels entsprechender Ermächtigung nicht zur Anweisung gebracht werden.

Darüber hinaus ist aber auch noch § 6 Abs. 4 BLRHG zu beachten wonach sich der Landes-Rechnungshof nur und ausschließlich bei Ausübung seiner Prüfungs- und Begutachtungstätigkeit geeigneter Sachverständigen bedienen kann. Das vom Direktor des Landes-Rechnungshofes angesprochene Gutachten, das übrigens erst im Mai 2008 dem Präsidenten des Landtags übergeben bzw. der Landtagsdirektion übermittelt wurde, behandelt jedoch Fragen, die die Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages und die Behandlung von „Stellungnahmen“ durch das Plenum des Burgenländischen Landtages betreffen und ist daher durch die Bestimmung des § 6 Abs. 4 des Burgenländischen Landes-Rechnungshofgesetzes nicht gedeckt.

Resumee

Zusammenfassend ist daher zum Tätigkeitsbericht des Burgenländischen Landes-Rechnungshofes über das Jahr 2007 Folgendes zu bemerken:

- Ein Verhandlungsgegenstand des Burgenländischen Landtages kann nach der Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages und dem Burgenländischen Landes-Rechnungshof-Gesetz nur ein Bericht des Landes-Rechnungshofes, in dem das Ergebnis einer durchgeführten Gebarungsprüfung nach dessen Abschluss enthalten ist, sein. Sonstige Stellungnahmen und Gutachten die der Landesrechnungshof erstellt, können nicht Gegenstand einer Verhandlung im Burgenländischen Landtag sein.
- Die Aussage des Landes-Rechnungshofes, dass die vier Budgetvorschauen für die Jahre 2003 bis 2006 dem Landeskrollausschuss nicht zur Behandlung weitergeleitet wurden ist zum Teil unrichtig.
- Entsprechend dem universitären Gutachten von Univ. Prof. Dr. Ewald Wiederin fehlt dem Direktor des Landes-Rechnungshofes die Befugnis Ausgaben den Landes-Rechnungshof betreffend selbstständig zu tätigen und dementsprechende Aufträge zu erteilen.
- Die Beauftragung von Univ. Prof. Dr. Hengstschläger durch den Direktor des Burgenländischen Landes-Rechnungshofes erfolgte nicht in Ausübung seiner Prüfungs- und Begutachtungstätigkeit und erfolgte daher nicht entsprechend dem Burgenländischen Landes-Rechnungshofgesetz.